

**Information für alle
Bürgerinnen und Bürger
mit und ohne Uniform**



Von der Pflicht zum Frieden und der Freiheit zum Ungehorsam

**Aus Anlass der Entscheidung
des Bundesverwaltungsgerichts,
2. Wehrdienstsenat, vom 21. Juni 2005**



Komitee für Grundrechte und Demokratie

Bitte lesen, diskutieren, bestellen,
weiterverteilen und handeln!

IMPRESSUM

Herausgeber und Bestelladresse:

**Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostraße 7-11, 50670 Köln**

Preise (bei Vorkasse incl. Porto):

Einzelexemplar: 1,-- Euro

10 Exemplare: 5,-- Euro

30 Exemplare: 10,-- Euro

50 Exemplare: 15,-- Euro

1. Auflage: Februar 2006, 12.000 Exemplare

Text: Wolf-Dieter Narr

Presserechtlich verantwortlich: Martin Singe, Bonn

Druck: hbo-druck, Einhausen

ISBN: 3-88906-120-6

Gewissensfreiheit statt Kadavergehorsam

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat am 21. Juni 2005 das Verhalten des Majors der Bundeswehr Pfaff höchstrichterlich als rechtens beurteilt und dies ausführlich begründet (BVerwG 2 WD 12.04).

Major Pfaff hatte im April 2003 zwei Mal hintereinander verweigert, Befehlen seiner Vorgesetzten nachzukommen. Er tat dies, indem er sich auf sein Gewissen berief. Sein Gewissen, so argumentierte er, erlaube ihm nicht, soldatische Pflichten wahrzunehmen, die die Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland in einen völkerrechtswidrigen Krieg verwickele. Die Regierungen der USA und Großbritannien hatten an führender Stelle am 20. März 2003 begonnen, den Staat Irak mit Krieg zu überziehen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hatte sich dieser Aggression zwar verbal verweigert, aber den Krieg in vielfältiger Weise aktiv unterstützt. Sie hat ihr Gebiet, Soldaten für AWACS-Flüge und zur Bewachung von US-Kasernen, eine Reihe informationell technischer Hilfen und, wie im Januar 2006 gedeckt wurde, u.a. die Institution des Bundesnachrichtendienstes (BND) den NATO-verbündeten Aggressoren zur Verfügung gestellt.

Nach längerem Verfahrenshin und -her, in dessen Verlauf Major Pfaff auch mit seiner Einwilligung auf seinen Geisteszustand untersucht worden ist, hat im Juni 2005 der 2. Wehrdienstsenat Major Pfaffs begründete Befehls- und also Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen für rechtmäßig erkannt. Weniger die unseres Erachtens treffliche Entscheidung, als vielmehr die Urteilsgründe lohnen, dass sie im Kern allgemein bekannt und bedacht werden. Die beträchtliche Leistung des Urteils und seiner Begründung besteht darin, dass – wenn nicht zum ersten Mal, so doch höchststrichterlich – selten so klar, eindeutig und demgemäß überzeugend ein Mehrfaches hervorgehoben worden ist:

(1) Soldaten sind zuerst Bürger. Ihr soldatischer Beruf verändert zwar ihren Status. Er hebt aber ihren bürgerlichen Status nicht auf. Für SoldatInnen gelten zuallererst wie für alle anderen BürgerInnen die Grund- und Menschenrechte des Grundgesetzes unmittelbar.

(2) Konsequenterweise gilt das Grundrecht auf Freiheit des Gewissens, das meint des Handelns nach dem eigenen Gewissen, nicht nur für diejenigen, die Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Es gilt situationsabhängig für jede(n) Soldaten/in jederzeit. Sie oder er kann den Gehorsam unter spezifischen Umständen für

besondere Fälle verweigern. Das ist das Ende allen „Kadavergehorsams“, den in manchen Artikeln auch noch das Soldatengesetz und vor allem etliche Praktiken atmen.

(3) Die Bundeswehr als Teil der vollziehenden Gewalt steht insgesamt und en détail unter dem Verfassungsgebot. Ihre Einrichtungen, Vertreter und Handlungen müssen grundrechts- und grundgesetzkonform organisiert sein und funktionieren. Es gibt keine Stunde der militärischen Exekutive im vor- oder nach-grundrechtlichen Bereich.

(4) Grundgesetzgemäß darf die Bundeswehr nur im Verteidigungsfall eingesetzt werden. Im Zusammenhang ihrer Bündnisverpflichtungen nur dann, wenn diese völkerrechtlich geboten bzw. zulässig sind.

(5) Die Bundeswehr und entsprechend die Bundesregierung haben völkerrechtswidrig gehandelt, als sie Gebiet, Einrichtungen und Leistungen im Rahmen des Kriegs gegen den Irak zur Verfügung stellten. Dieser Krieg ist wider die UN und völkerrechtliche Normen insbesondere von den USA/Großbritannien vom Zaun gebrochen worden.

Der Urteilstext ist unvermeidlich lang geraten. Er

arbeitet mit einer Fülle juristischer Verweise und Belege. Sie mögen zuweilen eher verwirren. Zugleich ist er aber von überragender Relevanz. Darum versuchen wir im Folgenden, einige Elemente herauszuziehen, die u. E. den Kern der Begründung ausmachen. Nach einer knappen, zum Teil verkürzten, im Wesentlichen aber stimmigen Zusammenfassung schließen wir mit einigen zusätzlichen Beobachtungen. Sie setzen am Urteilstext an, gehen jedoch am Ende über diesen hinaus. Im Sinne einer Pflicht zum Frieden. Diese Pflicht gilt für den Staat der Bundesrepublik wie für ihre BürgerInnen.

I. Aus den Gründen des Urteils vom 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts – Ungehorsam um des Friedens willen ist Verfassungsgebot

a) Alles, was die Bundeswehr und ihren Einsatz angeht, ist strikt an die Verfassung des Grundgesetzes und an die – alles ihm gemäßige Handeln dynamisch durchwirkenden – Grund- und Menschenrechte gebunden.

Darum gelten die Wehrverfassung als 1956 verfassungsändernd hinzugefügter Teil des Grundgesetzes und

im Rahmen derselben das Soldatengesetz und andere einschlägige Gesetze, die SoldatInnen betreffen, nur, wenn sie zum einen grund- und menschenrechtlich, zum anderen völkerrechtlich begründet sind.

„Die primäre Aufgabe der Bundeswehr ergibt sich dabei aus Art. 87a Abs. 1 GG, wonach der Bund Streitkräfte ‚zur Verteidigung‘ aufstellt. ... ‚Verteidigung‘ (soll; das Komitee) alles das umfassen ..., was nach dem geltenden Völkerrecht zum Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) ... zu rechnen ist. Art. 51 UN-Charta gewährleistet und begrenzt in diesem Artikel für jeden Staat das ... Recht zur ‚individuellen‘ und zur ‚kollektiven Selbstverteidigung‘ gegen einen ‚bewaffneten Angriff‘, wobei das Recht zur ‚kollektiven Selbstverteidigung‘ den Einsatz von militärischer Gewalt ... auch im Wege einer erbetenen Nothilfe zugunsten eines von einem Dritten angegriffenen Staates zulässt (z.B. ‚Bündnisfall‘). Der Einsatz der Bundeswehr ‚zur Verteidigung‘ ist mithin stets nur als Abwehr gegen einen ‚militärischen Angriff‘ erlaubt, jedoch nicht zur Verfolgung, Durchsetzung und Sicherung ökonomischer oder politischer Interessen. Außer ‚zur Verteidigung‘ ... dürfen die Streitkräfte der Bundeswehr, wie die Verfassungsnorm des Art. 87a

Abs. 2 GG zwingend bestimmt, nur eingesetzt werden, soweit dies das Grundgesetz ‚ausdrücklich‘ zulässt; dies ist für Einsätze der Bundeswehr nach Art. 87a Abs. 3 (Schutz ziviler Objekte und Verkehrsregelung im Verteidigungs- und im Spannungsfall) und Abs. 4 (Unterstützung der Polizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer im Bundesgebiet) sowie nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG (insbesondere Hilfe bei Naturkatastrophen und bei besonders schweren Unglücksfällen) der Fall. Darüber hinaus gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Verwendung der Streitkräfte der Bundeswehr auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 2 GG im Rahmen eines ‚Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit‘ zu den Aufgaben, zu deren Erfüllung sie eingesetzt werden dürfen, soweit der Einsatz entsprechend den Regeln des betreffenden Systems erfolgt ..., also insbesondere mit der UN-Charta vereinbar ist.“ (Urteil, S. 28ff)

b) Ungehorsam ist möglich, ja, er wird zum Gebot

„Bei dem vom Gesetzgeber (des Soldatengesetzes) geforderten Gehorsam“, so profiliert das Bundesverwaltungsgericht die Gesetzesnorm, „handelt es sich je-

doch um keinen ‚blinden‘ oder ‚unbedingten‘ Gehorsam“ (S. 28). – So wurde dies allein in der preußisch-deutschen Tradition verlangt, die nationalsozialistisch verschärft worden ist.

Die „rechtlichen Grenzen des Gehorsams“ werden durch das Grundgesetz und die unmittelbar für alle SoldatInnen, Vorgesetzte und Untergebene, geltenden Grundrechte nicht nur wie äußere Grenzen markiert. Diese Grenzen beeinflussen und bestimmen – als das, was man juristisch die *normae normantes* nennt, also lebendig weiter wirkende Normen inmitten und durch bestehende Einzelgesetze und Institutionen – die gesamte Verfassungswirklichkeit, so auch das Leben in der Bundeswehr und deren eigene Verfassung. Deren „Sonderung“ gilt systematisch nur grundrechtsrelativ.

„In § 11 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alternative 1 SG (Soldatengesetz; das Komitee) hat der Gesetzgeber ... ausdrücklich geregelt, dass kein Ungehorsam eines Soldaten vorliegt, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt. Die Menschenwürde, die ... von ‚aller staatlichen Gewalt‘ zu achten und zu schützen ist ..., wird verletzt, wenn aufgrund des Befehls der Untergebene oder ein von der Ausführung des Befehls betroffener Dritter einer Behandlung ausgesetzt wird, die

eine Verachtung oder Geringschätzung des dem Menschen kraft seines Person-Seins zukommenden Wertes zum Ausdruck bringt ...“ (S. 28f)

Auf einen spezifischen Befehl bezogener Ungehorsam ist dann zulässig, wenn nicht angezeigt, so die Bundeswehr und ihre SoldatInnen kollektiv oder vereinzelt Aufgaben erfüllen sollen, die dem Verfassungsauftrag der Bundeswehr allgemein (siehe Absatz a.) oder dem Auftrag im besonderen Fall, wie der ‚infrastrukturellen‘ Unterstützung des völkerrechtswidrigen Aggressionsakts von USA/Großbritannien u.a., entgegenstehen (siehe Absatz d. unten).

Den normativ erheblichen Grenzen des Gehorsams, die den/die Soldaten/in in ihrem ersten Bürger/inberuf als Grundrechtsträger/in und Grundrechtsaktivisten/in binden, sind gemäß Soldatengesetz und bundesverwaltungsgerichtlich erneuerter Interpretation wichtige Verfahrenserfordernisse beigegeben. Befehle, vor allem wenn sie grundgesetzliche Wesensgehalte betreffen, dürfen nicht willkürlich erfolgen. Sie müssen zum einen präzise sein. Sie dürfen also keinen allgemein diffusen Charakter besitzen. Befehle müssen zum anderen den jeweils nächsten Untergebenen durchsichtig in ihrem Erfordernis und ihren Konsequenzen erläutert werden.

c) Die Instanz des Gewissens, in jedem Menschen angelegt, ist also jeder Soldatin und jedem Soldaten zueigen. Sie ist nicht zu hintergehen oder durch einen Befehl aufzuheben. Und sei derselbe sogar im oben eingegrenzten Sinne berechtigt.

Die Grenzen des Gehorsams sind zum einen „objektiv“ in klar und deutlich erkenntlichen Normen und angestrebten oder ausgeführten Zuwiderhandlungen befehlender Instanzen und ihrer Vertreter gezogen (siehe Absatz b.). Gehorsam ist jedoch in nicht willkürlicher Weise ‚subjektiv‘ anhaltend in Frage gestellt. Der 2. Wehrdienstsenat hat sich ausführlich mit der Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen befasst. Sie ist im Falle des Majors Pfaff für Recht erkannt worden. Vor allem drei, vom Bundesverwaltungsgericht mit zahlreichen Belegen und Verweisen herausgearbeitete Aspekte sind besonders belangvoll.

- Zum ersten: Art. 4 Abs. 1 GG gilt nicht nur für BürgerInnen, die den Dienst in der Bundeswehr aus Gewissensgründen verweigern. Die Möglichkeit, befohlene Handlungen aus Gewissensgründen zu verweigern, besteht für eine/n Soldaten/in während seines/ihrer gesamten Berufs unbeschadet ihrer wehrpflichtig oder beruflich übernommenen Gehorsamspflicht im Sinne des Sol-

datengesetzes und ihrem grundgesetzlichen Ort in der Wehrverfassung. Das Gewissen einer Bürgerin oder eines Bürgers steht prinzipiell und unvermittelt vor allen beruflichen Pflichten. Der einzige wichtige Unterschied zu denjenigen BürgerInnen, die generell den Kriegsdienst verweigern, besteht darin, dass SoldatInnen aus Beruf – solange derselbe währt –, nur spezielle, spezifische Befehle verweigern können, so sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, sie auszuführen. Die Unvereinbarkeit solcher besonderen Befehle mit ihrem Gewissen ist entsprechend darzulegen.

● Zum zweiten: das Gewissen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG wird als „unbedingter“, jedem Menschen ureigener Quell des eigenbestimmten Verhaltens gefasst. Der kann prinzipiell von niemand anderem, auch keiner Institution ausgehebelt werden (siehe analog das Gewissenskonzept, das Art. 38 Abs. 1 GG zugrunde liegt: gewählte Vertreter der Bevölkerung sind „nur ihrem Gewissen unterworfen“). Im Kontext der Wehrverfassung und des Soldatengesetzes beruft sich der 2. Wehrdienstsenat auf ein von ihm schon am 17.12.1992 getroffenes Urteil (BVerwG 2 WD 11.92): „Die Bundesrepublik Deutschland braucht das politische Engagement ihrer Soldaten, denen in § 8 SG das Eintreten für die Erhal-

tung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Da unter Umständen im Konflikt mit anderen Verfassungsbestimmungen in der konkreten Lage, in der innerlich unabweisbar wird, sich zu entscheiden, auch dem Grundrecht der Freiheit des Gewissens nach Art. 4 Abs. 1 GG gegenüber einem Befehl das größere Gewicht zukommen kann mit der Folge, dass der Befehl unverbindlich ist (...), kann ein Soldat selbst seine Einstellung zum Einsatz bewaffneter Macht mit bestimmten Mitteln zu einem konkreten politischen oder militärischen Zweck überdenken und sich insbesondere damit auseinandersetzen, welche persönliche Gewissensentscheidung er situationsbedingt treffen würde, falls ihm etwa befohlen werden sollte, an einem Einsatz von ABC-Waffen mitzuwirken. Er darf daher auch seine Gewissenszweifel und moralischen Bedenken an den ethischen Grundlagen einer Strategie der Friedenssicherung zum Ausdruck bringen, die im Falle ihres Versagens möglicherweise die Werte, um derentwillen der Wehrdienst geleistet wird, vernichten und eine menschenwürdige Existenz auf großen Teilen der Erde zerstören würde. Die Bundeswehr muss sich solchen Anfragen stellen, die aus dem Gewissen eines Soldaten kommen, und sollte eine

derartige Persönlichkeit, die unter den ethischen Problemen ihres Dienstes leidet, ermutigen, das, was sie innerlich bedrückt, offen, gegebenenfalls auch ungeschützt zu artikulieren.“ (S. 41f)

- Zum dritten: damit das Gewissen, als potentiell erste und letzte Instanz in jedem Menschen, sein eigener Gerichtshof sozusagen, nicht beliebig behauptet werde und unter anderem (bundes)verwaltungsgerichtlich überprüfbar sei, benennt der 2. Wehrdienstsenat eine Reihe von Kriterien, die fall-, person- und umständegemäß Außenurteile über eine Gewissensentscheidung ermöglichen. So schließt sich der Kreis zwischen „nur“ subjektiven Gründen, die aber doch „objektiv“ von anderen überprüft werden können. Kriterien sind beispielsweise, dass sich das Gewissen menschenrechtlich und verfassungsgerichtet ausweist. Der 2. Wehrdienstsenat spricht von der erforderlichen „Ernsthaftigkeit, Tiefe und Unabdingbarkeit der Gewissensentscheidung des Soldaten“. Sie ergäben sich „insbesondere aus seinen Äußerungen und aus seinem Verhalten vor und während der Eskalation des Konflikts ... sowie aus der Glaubwürdigkeit seiner Persönlichkeit und seiner Bereitschaft zur Konsequenz“. (S. 100)

Für den Fall des Major Pfaff stellt das Gericht fest,

dass er eine von Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Gewissensentscheidung getroffen habe. „Das ergibt sich sowohl aus dem konkreten Kontext des Handelns des Soldaten ... als auch aus seiner nachvollziehbaren glaubhaften Bewertung von Umständen, die auf die Ernsthaftigkeit, Tiefe und Unabdingbarkeit der geltend gemachten Gewissensentscheidung, namentlich auch auf die Glaubwürdigkeit seiner Persönlichkeit und seine Bereitschaft zur Konsequenz schließen lassen ...“ (S. 70) Wegen dieser Gewissensentscheidung, so die gerichtliche Konsequenz, musste dem Soldaten eine gewissenschonende Alternative für sein Handeln bereit gestellt werden.

d) Der Krieg gegen den Irak war völkerrechtswidrig (oder ist es, so er in vielerlei Hinsichten noch anhält). Auch seine „nur“ indirekte Unterstützung durch die Bundesrepublik und eines Teils der Bundeswehr und ihrer Infrastruktureinrichtungen sind mit der Verfassung des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

● **Zum ersten: Der Irak-Krieg war/ist völkerrechtswidrig.**

„Gegen diesen Krieg (am 20.3.2003 von USA/GB u.a. begonnen; das Komitee) bestanden und bestehen gravierende völkerrechtliche Bedenken ... Im Zusam-

menhang mit diesem Krieg erbrachte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konkrete Unterstützungsleistungen zugunsten der Streitkräfte der USA und des UK, die ebenfalls gravierenden völkerrechtlichen Bedenken ausgesetzt waren und schwere Gewissenskonflikte beim Soldaten auslösten ... Von den diesbezüglichen Anforderungen des Völkerrechts war die Bundesrepublik Deutschland nicht durch NATO-Vertrag oder andere Abkommen freigestellt ...“ (S. 71)

„Gegen die von den Regierungen der USA und des UK am 20. März 2003 eingeleiteten offensiven militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak bestanden bereits damals gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht.“ (S. 72) – „Ein Staat, der sich ... ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund (wie in der UN-Charta definiert; das Komitee) über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.“ (S. 73)

● **Zum zweiten: Die bundesdeutsche Unterstützung war/ist gleichfalls völkerrechts- und ineins damit verfassungswidrig.**

● Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit dieser Unterstützungsleistungen (wie sie von der Bundesregierung trotz angeblicher Nichtbeteiligung am Krieg einseitig zugunsten der Aggressoren geleistet wurden; das Komitee) bestehen gravierende rechtliche Bedenken, die der Sache nach für den Soldaten Veranlassung waren, die Ausführung der ihm erteilten Befehle zu verweigern, weil er sonst eine eigene Verstrickung in den Krieg befürchtete.“ – „Von diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen wurde die Bundesrepublik Deutschland im Falle des am 20. März 2003 begonnenen Krieges ... nicht dadurch freigestellt, dass sie Mitglied der NATO war und ist, der auch die Krieg führenden USA und das UK ... angehören.“ – „Ein NATO-Staat, der einen völkerrechtswidrigen Krieg plant und ausführt, verstößt nicht nur gegen die UN-Charta, sondern zugleich auch gegen Art. 1 NATO-Vertrag.“ (S. 85; im NATO-Vertrag haben sich

● Mitglieder der NATO verpflichtet, sich strikt an die UN-Charta zu halten und auf jede Gewaltandrohung und Gewaltanwendung zu verzichten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind; das Komitee).

Der 2. Wehrdienstsenat zitiert außerdem Art. 103 UN-Charta: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ (S. 94)

II. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entspricht dem Geist des Grundgesetzes

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bringt den grund- und menschenrechtlichen und also friedensgerichteten Geist des Grundgesetzes hervorragend zum Ausdruck. Es zeigt, dass es höchste Gerichte in Deutschland gibt, die die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht restriktiv-repressiv verstehen, sondern die wahrhaften Verfassungsschutz betreiben. Indem sie konsequent die Grundrechte als dynamisch durchdringende Normen und entsprechend des „Organisationsteils“ des Grundgesetzes begreifen und anwenden. Darum gilt es mit diesem Urteil zu wuchern, indem wir es, Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Uniform, nachhaltig brauchen. Jede und jeder einzelne von uns. Weil wir gerichtlich bestätigt wissen, dass unser menschenrechtsbezogenes Gewissen an erster Stelle rangiert. Weil wir

diesem Gewissen vorrangigen „Gehorsam“ schulden. So haben wir den Mut, uns unseres eigenen Menschenrechts- und Verfassungsverständes zu bedienen.

Je nach Umständen ist Ungehorsam die erste Bürgerinnen- und Bürger- bzw. SoldatInnen-Pflicht. Diese eigene Verantwortung vor, während und nach allen möglichen Konflikten kann uns niemand abnehmen. Wir dürfen sie uns von niemandem abnehmen lassen. Erst dann werden Grund- und Menschenrechte durch uns möglich. Der 2. Wehrdienstsenat und sein Urteil ermutigen uns, indem seine RichterInnen uns ihrer (Rechts- und Urteils-)Hilfe versichern. Ob alle Gerichte so entscheiden werden wie der 2. Wehrdienstsenat im Falle von Major Pfaff, wissen wir nicht. Wir wissen, dass sie es meistens nicht getan haben. Wir wissen aber seit September 2005 auch, dass dieses Urteil innerhalb der Rechtsprechung Wirkung entfaltet. Mit Bezug auf diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes verwarf das Oberlandesgericht Koblenz (1 Ss 215/05) den Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen ein Atomwaffengegner freisprechendes Urteil. Diese hatten die Soldaten in Büchel aufgefordert, die völkerrechts- und grundgesetzwidrige nukleare Teilhabe zu verweigern. Das OLG Koblenz bekräftigte, dass in

diesem Sinne an das Gewissen von Soldaten appelliert werden dürfe.

Das Risiko, uns friedenspolitisch konsequent zu verhalten, kann niemand irgendjemandem abnehmen. Das Risiko ist aber berechenbarer geworden. Major Pfaff verdient im übrigen ein Sonderlob, den nicht ausgelobten Bürgerpreis für Frieden des Jahres 2005. Er verdiente ihn durch sein Verhalten im April 2003 und danach.

III. Es gilt, die Grenzen des Urteils friedenspolitisch zu überschreiten.

Das Lob des Urteils vom Juni 2005 wird nicht dadurch beschränkt, dass wir feststellen: der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts ist bis an den Rand der herrschenden Meinung gegangen. Er hat jedoch deren Schattenlinie nicht überschritten. Ein solches Überschreiten ist höchsttrichterlich nicht zu verlangen. Es ist Sache der unmittelbaren politischen Instanzen und ihrer Vertreter, auch von uns BürgerInnen. Angesichts der Umstände dieser Welt und der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland ein führendes Mitglied der EU ist, wäre dieses Überschreiten notwendig. Wir heben knapp drei Grenzen des Urteils hervor, die u.E. grund-

und menschenrechts- und das heißt zugleich friedenspolitisch konsequent zu überschreiten sind.

(1) Die Völkerrechts- und Verfassungswidrigkeit Bundesdeutscher Kriegshilfe

Durchgehend liest der Senat die Gründe zusammen, warum der Krieg gegen den Irak völkerrechtswidrig und jede Art von dessen direkt/indirekter Unterstützung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfassungswidrig sind. Seine Kriegs- und Unterstützungsanalyse stimmt sowohl deskriptiv analytisch wie normativ. UN-Charta, Völkerrecht und Grundgesetz klingen harmonisch zusammen. Allerdings vermeidet das Gericht eine klar/eindeutige Verurteilung des Handelns der Bundesregierung als grundgesetz- und völkerrechtswidrig. Worin immer die Gründe für diese Zurückhaltung bestehen mögen: um der Sache der Verfassung und des Völkerrechts willen, beide kriegsvermeidend normiert, muss eine Verurteilung solchen Handelns erfolgen. Nicht nur hat sich die Bundesregierung – mit vorläufiger Form einer Blankovollmacht erfolgter parlamentarischer Zustimmung – 1999 am Krieg gegen Jugoslawien ohne UN-Zustimmung beteiligt. Ihr verfassungswidriges Handeln hat also „Tradition“. So betreibt die Bundes-

regierung, erneut mit der parlamentarischen Legitimationsdecke zugedeckt, im Rahmen der EU eine prinzipiell schon beschlossene Politik, die weltweit Kriegseinsätze der Bundeswehr zuzulassen geeignet ist. Etliche „out of area“-Einsätze insbesondere während der „grünen“ Regierung zwischen 1998 und 2005 belegen starke Spuren der Praxis. In einer solchen rechtlichen und politischen Situation kann sich niemand mehr um eine Position drücken. Wir BürgerInnen nicht. Der Generalbundesanwalt nicht. Auch höchste deutsche Gerichte und ihre RichterInnen nicht, wenn sie, wie das Bundesverwaltungsgericht, die Grundrechte und die demokratische Verfassung in ihrem aktiven Berufsgewissen bewahren.

(2) Der fragwürdig unpolitische Gewissensbegriff

Der ist deutsche Tradition: Das verinnerlichte, mehr noch, das allein „innen“ wie eine Seelenkerze erfüllte, politisch nicht ausweisbare, darum nur abwehrrechtlich angenommene Gewissensbild. „Begriff“ kann das nicht genannt werden. In diesem anderen unzugänglichen „unbedingten“ Konzept ohne Eigenschaften, bei Kant „gute Gesinnung“ genannt, könnte man einen starken Schutz vermuten und demgemäß ein kräftiges sozusagen

begriffswidrig politisch wirksames Gewissen. Niemand kann „mein Gewissen“ ergründen. Niemand kann es als falsch oder richtig erweisen. Wie Geschichte und moralische Systematik, die am Verhalten ansetzen muss, lehrt, ist das Gegenteil der Fall. Pure Innerlichkeit wird weithin zur Ausrede. Sie tritt bestenfalls machtgestützt auf. Sobald aber Gewissensentscheidungen politisch werden, müssen sie in irgendeiner Weise beurteilbar sein. Das räumt selbstredend auch der 2. Wehrdienstsenat ein und urteilt entsprechend. So sich aber Gewissensentscheidungen nicht „objektiv“, beispielsweise an Verfassungsnormen ausweisen können und so sich entscheidende Instanzen nicht daran halten müssen, entspricht dem rein subjektiven Gewissens-Innen eine willkürliche Interpretation der Gewissensäußerungen. Im Fall des 2. Wehrdienstsenats kann man seiner Einschätzung folgen (à la „Glaubwürdigkeit“ u.a.m.). Vor allem: Pfaff hat sein Gewissen „objektiv“ ausgewiesen. Mit welchen unsäglichen Gewissenbegriffen wurde aber zu anderen bundesdeutschen Zeiten etwa im Zusammenhang der Kriegsdienst- und Totalverweigerung gearbeitet?! Damals waren die „politische Stimmung“ und entsprechend die herrschende Meinung eine andere. Nein: Gewissen kommt, wie schon im Wort erkenntlich, durch

zusammensehendes Wissen zustande. Gewissenhaft kann darum begründet werden, warum ein Soldat oder eine Bürgerin anderwärts beruflich, beispielsweise beamtenrechtlich aufgedrängte Gehorsamsleistungen unterlässt. In dieser politischen Fassung, in seinen Kriterien und Konsequenzen objektivierbar, wird Gewissen erst zum personalen Kern, zum Bürgerinnen- und Bürgercharakter schlechthin.

(3) Die mangelhafte menschenrechtliche Konsequenz

Dieses Argument geht über die Entscheidung von BürgerInnen in Uniform hinaus. Das ist die Ausnahme in dieser ansonsten allen BürgerInnen gleichermaßen gelte[n]den Information. So wie wir die Uniformträger achten, mögen sie es, weiter nachdenkend, uns respektierend tun. Der 2. Wehrdienstsenat unterstreicht das Grundrecht auf die Würde aller Menschen und die unmittelbare Geltung der Grund- und Menschenrechte insgesamt in Sachen Wirken der Verfassungsorgane allgemein, als Ausweis des befehlverweigernden Gewissens im besonderen. Es mangelt am entscheidenden Schritt. Ihn kann Senat nicht gehen, weil er die Wehrverfassung vorweg als grundrechtskonform hervorhebt. Können aber Menschenrechte gehegt, geschützt, erhalten, verteidigt und

verbreitet werden, indem andere Menschen bewusst und gewollt getötet, strafrechtlich kollektiv ermordet werden? Um der Menschenrechte willen unmenschlich? Um des Friedens willen kriegerisch? Davor schütze uns alle und gerade in unserem eigenen Verhalten: vor dem, was westliche Kriegseinsätze mit der Bundesrepublik oder mit billiger Inkaufnahme seit Jahrzehnten, seit dem 11.9.2001 verschärft betreiben: „Nation-Building“, Demokratie- und Menschenrechtsexport mit blutbeschmierten Interessen. Die deutsche Sicherheit wird militärisch nicht am Hindukusch bewahrt. Sie wird verloren.

Das Lob des Urteils bleibt. Unsere Aufgabe drängt noch nachdrücklicher: Kein Gehorsam! – wo er nicht bundesdeutsch innen oder außen den Lebensbedürfnissen aller Menschen dient!

Hinweise / Adressen:

● Nachbestellungen dieses Heftchens beim Komitee für Grundrechte und Demokratie:

Aquinostr. 7-11, 50670 Köln, Tel.: 0221-97269
Fax: -31; info@grundrechtekomitee.de, www.grundrechtekomitee.de

● Gewaltfreie Aktion Atomwaffen Abschaffen, Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart; gaaa@paritaet-bw.de; www.gaaa.org (Hier gibt es ein Flugblatt mit Aufruf zur Verweigerung der nuklearen Teilhabe und der Beteiligung an völkerrechtswidrigen Kriegen.)

● Kritische Soldaten in der Bundeswehr: Arbeitskreis Darmstädter Signal, c/o Helmuth Prieb, Quellenstr. 80, 53913 Swisttal; www.darmstaedter-signal.de

● Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär, Kopenhagener Str. 71, 10437 Berlin; www.Kampagne.de (Infos für Wehrpflichtige)

● Zentralstelle KDV (Kriegsdienstverweigerung), Sielstr. 40, 26345 Bockhorn; www.Zentralstelle-KDV.de

(Informationen zur Kriegsdienstverweigerung; Hinweise auf Regionaladressen und Kontaktstellen)

- AG KDV im Krieg / Connection e.V.: Gerberstr. 5, 63065 Offenbach; www.Connection-eV.de (Rundbrief; Infos zur KDV im internationalen Bereich)

- Netzwerk Friedenskooperative, Römerstr. 88, 53111 Bonn; www.friedenskooperative.de (u.a. Zeitschrift „FriedensForum“, 6 x jährl., Probeexemplar kostenfrei: 0228/692904)

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Das Komitee begreift als seine Hauptaufgaben, einerseits akute Verletzungen von Menschenrechten kundzutun und sich für diejenigen einzusetzen, deren Rechte verletzt worden sind (z.B. sogenannte Demonstrationsdelikte, Justizwillkür, Diskriminierung, Berufsverbote, Ausländerfeindlichkeit, Totalverweigerung, Asyl- und Flüchtlingspolitik), andererseits aber auch Verletzungen aufzuspüren, die nicht unmittelbar zutage treten und in den gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen angelegt sind (struktureller Begriff der Menschenrechte). Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen, vom Betrieb bis zur Polizei, vom „Atomstaat“ bis zur Friedensfrage, von der Umweltzerstörung bis zu den neuen Technologien, von der Meinungsfreiheit bis zum Demonstrationsrecht, von Arbeitslosigkeit bis zur sozialen Deklassierung, von den zahlreichen „Minderheiten“ bis zur längst nicht verwirklichten Gleichberechtigung der Frau.

Vor allem praktische Hilfs- und Unterstützungsarbeit ist arbeits- und kostenaufwendig. Helfen Sie uns helfen! Spenden für die Komiteearbeit sind steuerlich absetzbar. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne nähere Informationen zur Komiteearbeit, unsere Publikationsliste sowie Hinweise zur Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln
Volksbank Odenwald, 64743 Beerfelden,
Konto Nr. 8 024 618, BLZ 508 635 13